

## **Ordnung für das Propädeutikum „Niedersachsen-Technikum“**

*beschlossen vom Senat der Hochschule Osnabrück am 24.06.2015, veröffentlicht am 01.07.2015*

### Präambel:

*Ziel des Propädeutikums „Niedersachsen-Technikum“ ist die auf ein Studium vorbereitende Vermittlung von wissenschaftlichem und praxisorientiertem Wissen in den Bereichen Mathematik, Naturwissenschaften, Informatik und Technik.*

### **§1 Teilnahmeberechtigung**

- (1) Frauen, die eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß den Regelungen des Nds. Hochschulgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung nachweisen können, sind zur Teilnahme an dem Propädeutikum „Niedersachsen-Technikum“ berechtigt. Das Propädeutikum wendet sich insbesondere an junge Frauen in ihrer beruflichen Orientierungsphase.
- (2) Ausgenommen sind an einer Hochschule eingeschriebene Personen.
- (3) Eine Bescheinigung über die Zulassung gemäß § 2 zur Teilnahme wird durch die Koordinierungsstelle des Niedersachsen-Technikums der Hochschule Osnabrück ausgestellt. Die Bescheinigung ist für ein Semester gültig. Gebühren und Entgelte werden nicht erhoben.

### **§2 Bewerbung und Zulassung**

- (1) Eine Bewerbung muss schriftlich an die Koordinierungsstelle des Niedersachsen-Technikums der Hochschule Osnabrück gerichtet werden und einen Lebenslauf sowie ein Motivationsschreiben enthalten.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist die Unterzeichnung eines Teilnahmevertrages zur Durchführung des Propädeutikums zwischen der Hochschule und der Bewerberin. Während der Durchführung sind die Teilnehmerinnen gemäß § 16 Absatz 4 Satz 1 NHG Angehörige der Hochschule Osnabrück.

### §3 Umfang des Propädeutikums

- (1) Das Propädeutikum „Niedersachsen-Technikum“ umfasst
- a. die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums mathematisch-technischer Studiengänge nach Maßgabe der Hochschule im Umfang von 4-6 ECTS,
  - b. die Möglichkeit zur Erbringung von Prüfungsleistungen,
  - c. die Teilnahme an weiteren einführenden Angeboten der Hochschule im Umfang von mindestens 2 SWS, wie
    - i. Exkursionen
    - ii. Laborbesuchen
    - iii. Soft-Skills-Seminaren
  - d. eine sechsmonatige Praxisphase an 4 Wochentagen in einem Kooperationsunternehmen des Niedersachsen-Technikums,
  - e. die Möglichkeit zur Ableistung eines Grundpraktikums für technische-naturwissenschaftliche Studiengänge bzw. Teilen dieses Grundpraktikums,
  - f. das Erstellen einer Abschlusspräsentation sowie das Vorstellen der Ergebnisse des Propädeutikums im Rahmen einer Abschlussveranstaltung.
- (2) Die Auswahl der Kooperationsunternehmen erfolgt durch die Hochschule. Sie regelt ihre Zusammenarbeit mit den Kooperationsunternehmen in Kooperationsverträgen für das jeweilige Semester. Verantwortlich für die Durchführung der Praxisphase und alleiniger Vertragspartner der Teilnehmerinnen für diesen Teil sind die Unternehmen.
- (3) Die Teilnahme und der Abschluss des Propädeutikums werden durch ein von der Hochschule ausgestelltes Zertifikat bescheinigt.

### § 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.